



Honigverordnung

(HonigV)*

Vom 16. Januar 2004
zuletzt geändert 30.06.2015

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe a und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

§ 1 Anwendungsbereich

Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.

§ 2 Anforderungen an die Beschaffenheit

(1) Honig muss hinsichtlich seiner Beschaffenheit den Anforderungen nach Anlage 2 entsprechen.

(2) Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und keine Zutat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 (ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 7) geändert worden ist.

* Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 47) in deutsches Recht umgesetzt.

Im Anschluss sind zusätzlich aufgeführt:

1. Amtliche Begründung zur Honigverordnung vom 16.01.2004
2. Kommentar zur Honigverordnung

§ 3 Kennzeichnung

(1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Die in Anlage 1 genannten Bezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten. Diese Bezeichnungen können außer bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3, 4, 8 und 9 durch die Bezeichnung „Honig“ ersetzt werden.

(3) Die in Anlage 1 genannten Bezeichnungen können außer bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 8 und 9 ergänzt werden durch Angaben

1. zur Herkunft aus Blüten oder lebenden Pflanzenteilen, wenn der Honig vollständig oder überwiegend den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und die entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Merkmale aufweist;
2. zur regionalen, territorialen oder topographischen Herkunft, wenn der Honig ausschließlich die angegebene Herkunft aufweist;
3. zu besonderen Qualitätsmerkmalen.

(4) Zusätzlich zu den nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben muss die Kennzeichnung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse folgende Angaben enthalten, die nach Maßgabe des Absatzes 5 anzugeben sind:

1. das Ursprungsland oder die Ursprungsländer, in dem oder denen der Honig erzeugt wurde; bei mehr als einem Ursprungsland kann stattdessen jeweils eine der folgenden Angaben gemacht werden, sofern der Honig dort erzeugt wurde:
 - a) „Mischung von Honig aus EU-Ländern“,
 - b) „Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern“,
 - c) „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“,
2. den Hinweis „nur zum Kochen und Backen“ bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 9.

(5) Die Angabe nach Absatz 4 Nr. 2 ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzubringen. Im Übrigen gilt für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 4 § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 erster Halbsatz und Abs. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(6) Bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 8 und 9, die nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, sind die Verkehrsbezeichnungen auf den Transportbehältern, den Verpackungen und in den Geschäftspapieren anzugeben; dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.

§ 4 Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Lebensmittel, die mit einer in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne den in Anlage 1 genannten Begriffsbestimmungen oder den Vorschriften des § 2 zu entsprechen,
2. Honig, dessen Bezeichnung durch die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen Angaben ergänzt ist, ohne den dort genannten Anforderungen zu entsprechen,

3. Erzeugnisse im Sinne der Anlage 1, die nicht mit einer nach § 3 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1, oder Abs. 6 vorgeschriebenen Angabe versehen sind.

§ 5 (weggefallen)

-

§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 4 Nr. 1 oder 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 7 Übergangsregelung

Bis zum 23. Juni 2015 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum 8. Juli 2015 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 hergestellte und gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

-

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2)

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu den §§ 1, 3 und 4)

Begriffsbestimmungen, Verkehrsbezeichnungen

Abschnitt I

Allgemeines

Honig ist der natursüße Stoff, der von Honigbienen erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Sekrete lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindende Exkrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydratisieren und in den Waben des Bienenstocks speichern und reifen lassen.

Honig besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose, sowie aus organischen Säuren, Enzymen und beim Nektarsammeln aufgenommenen festen Partikeln. Die Farbe des Honigs reicht von nahezu farblos bis dunkelbraun. Er kann von flüssiger, dickflüssiger oder teilweise bis durchgehend kristalliner Beschaffenheit sein. Die Unterschiede in Geschmack und Aroma werden von der jeweiligen botanischen Herkunft bestimmt.

Abschnitt II

Honigarten

Nach Herkunft, Gewinnungsart, Angebotsform oder Zweckbestimmung werden folgende Honigarten unterschieden:

Verkehrsbezeichnung	Begriffsbestimmung
1. Blütenhonig oder Nektarhonig	vollständig oder überwiegend aus dem Nektar von Pflanzen stammender Honig
2. Honigtauhonig	Honig, der vollständig oder überwiegend aus auf lebenden Pflanzenteilen befindlichen Exkreten von an Pflanzen saugenden Insekten (Hemiptera) oder aus Sekreten lebender Pflanzenteile stammt
3. Wabenhonig oder Scheibenhonig	von Bienen in den gedeckelten, brutfreien Zellen der von ihnen frisch gebauten Honigwaben oder in Honigwaben aus feinen, ausschließlich aus Bienenwachs hergestellten gewaffelten Wachsblättern gespeicherter Honig, der in ganzen oder geteilten Waben gehandelt wird
4. Honig mit Wabenteilen oder Wabenstücke in Honig	Honig, der ein oder mehrere Stücke Wabenhonig enthält
5. Tropfhonig	durch Austropfen der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig

Verkehrsbezeichnung	Begriffsbestimmung
6. Schleuderhonig	durch Schleudern der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig
7. Presshonig	durch Pressen der brutfreien Waben ohne oder mit Erwärmung auf höchstens 45 °C gewonnener Honig
8. gefilterter Honig	Honig, der gewonnen wird, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen werden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt werden
9. Backhonig	Honig, der für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist

Anlage 2

(zu den §§ 2 und 4)

Anforderungen an die Beschaffenheit

Abschnitt I

Allgemeine Anforderungen

Honig dürfen keine anderen Stoffe als Honig zugefügt werden.

Honig muss, soweit möglich, frei von organischen und anorganischen honigfremden Stoffen sein. Honig dürfen jedoch weder Pollen noch andere honigeigene Stoffe entzogen werden, soweit dies beim Entfernen von anorganischen oder organischen honigfremden Stoffen nicht unvermeidbar ist. Abweichend davon dürfen gefiltertem Honig Pollen entzogen worden sein.

Honig darf keinen künstlich veränderten Säuregrad aufweisen. Honig darf mit Ausnahme von Backhonig keinen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen, nicht in Gärung übergegangen oder gegoren sein oder so stark erhitzt worden sein, dass die Enzyme erheblich oder vollständig inaktiviert wurden.

Abschnitt II

Spezifische Anforderungen

1. Zuckergehalt

1.1. Fructose- und Glucosegehalt (Summe)

- | | |
|---|------------------------|
| a) Blütenhonig | mindestens 60 g/100 g, |
| b) Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig | mindestens 45 g/100 g, |

- 1.2 Saccharosegehalt
- a) Im Allgemeinen höchstens 5 g/100 g,
- b) Honig von Robinie (*Robinia pseudoacacia*),
Luzerne (*Medicago sativa*), *Banksia menziesii*,
Süßklee (*Hedysarum*), Roter Eukalyptus (*Eucalyptus*
camadulensis), *Eucryphia lucida*, *Eucryphia milliganii*,
Citrus spp. höchstens 10 g/100 g,
- c) Honig von Lavendel (*Lavandula* spp.), Borretsch
(*Borago officinalis*) höchstens 15 g/100 g.

2. Wassergehalt

- a) Im Allgemeinen höchstens 20 %,
- b) Honig von Heidekraut (*Calluna*) und Backhonig
im Allgemeinen höchstens 23 %,
- c) Backhonig von Heidekraut (*Calluna*) höchstens 25 %.

3. Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen

- a) Im Allgemeinen höchstens 0,1 g/100 g,
- b) Presshonig höchstens 0,5 g/100 g.

4. Elektrische Leitfähigkeit

- a) Honigarten im Allgemeinen und Mischungen
dieser Honigarten höchstens 0,8 mS/cm,
- b) Honigtauhonig und Kastanienhonig und
Mischungen dieser Honigarten mindestens 0,8 mS/cm.

Den unter den Buchstaben a und b festgelegten Anforderungen müssen die nachfolgend genannten Honigarten sowie Mischungen mit diesen Honigarten nicht entsprechen:

Honige von Erdbeerbaum (*Arbutus unedo*), Glockenheide (*Erica*), Eukalyptus, Linden (*Tilia* spp.), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), *Leptospermum*, Teebaum (*Melaleuca* spp.).

5. Gehalt an freien Säuren

- a) Im Allgemeinen höchstens 50 Milliäquivalente Säure pro kg,
- b) Backhonig höchstens 80 Milliäquivalente Säure pro kg.

6. Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF), bestimmt nach

Behandlung und Mischung

- a) Im Allgemeinen, mit Ausnahme von Backhonig höchstens 40 mg/kg
(vorbehaltlich der
Bestimmungen unter
Nr. 7 Buchstabe b),
- b) Honig mit angegebenem Ursprung in Regionen
mit tropischem Klima und Mischungen solcher
Honigarten untereinander höchstens 80 mg/kg.

Zu § 3

Auf Erzeugnisse der Anlage 1 finden die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung Anwendung. § 3 enthält ergänzende spezifische Vorschriften.

Zu § 4

§ 4 greift Vorschriften der geltenden Honigverordnung auf.

Zu § 5

§ 5 greift Vorschriften der geltenden Honigverordnung auf.

Zu § 6

§ 6 enthält die notwendigen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu § 7

§ 7 enthält die Übergangsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2001/110/EG.

Zu § 8

Durch § 8 wird die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nach Maßgabe der Richtlinie 2001/110/EG geändert.

Zu § 9

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 enthält die Vorschriften über die Aufhebung der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976.

Kommentar zur Honigverordnung

Mit der deutschen Honigverordnung (HonigV) von 2004 wurde die umstrittene europäische Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20.12.2001 über Honig in nationales Recht umgesetzt. Seitdem wurde sie bereits mehrfach geändert, letztmalig 2015. Die letzte Änderung wurde nach dem EuGH-Urteil vom September 2011 als notwendig angesehen. In § 2 der Honigverordnung wurde ein Absatz 2 eingefügt, in dem festgelegt wird, „dass Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig und keine Zutat ist“. Eine Unterscheidung zwischen natürlichem und genverändertem Pollen wird es demnach nicht geben.

Die europäische Richtlinie und mit ihr die nationalen Verordnungen verfolgen unter anderem das Ziel, das Honigrecht in den EU-Staaten zu harmonisieren, Handelshemmnisse zu vermeiden und für den Verbraucher eine Transparenz auf dem Honigmarkt zu gewährleisten, wobei eine ordnungsgemäße Kennzeichnung auf dem Honigetikett auch darüber informieren soll, welchem Ursprungsland der Honig entstammt.

Der juristisch ausgefeilte Verordnungstext erscheint dem Leser in einigen Passagen (im Besonderen § 3) auf den ersten Blick verklausuliert und widersprüchlich. Die europäische Richtlinie ist dagegen klarer abgefasst. Unter diesem Aspekt sind in der **amtlichen Begründung** (Bundesratsdrucksache 847/03 vom 10.11.2003) mehrere klärende Verdeutlichungen aufgenommen worden. Diese amtliche Begründung, siehe vorstehenden Text auf Seiten 7 und 8, hat ebenfalls rechtsverbindlichen Charakter! In ihr wird unter anderem klargestellt, dass „**gefilterter Honig**“ sowie „**Backhonig**“ nicht mit den anderen Honigarten vermischt werden dürfen. Ferner wird in der amtlichen Begründung deutlich gemacht, dass die vorgeschriebenen, in Anlage 1 aufgeführten Verkehrsbezeichnungen nur verwendet werden dürfen, wenn die „allgemeinen“ und „spezifischen“ Anforderungen an die Beschaffenheit eingehalten werden. Ein weiterer wichtiger Punkt der amtlichen Begründung: die spezifischen Anforderungen an den Honig (z. B. der maximal zulässige Gehalt an Wasser, Säuren, HMF sowie die Mindestaktivität an Diastase) sind als „spezifische Kriterien des betreffenden Erzeugnisses gemäß den Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums einzuhalten“. In der amtlichen Begründung wird ferner darauf verwiesen, dass die Diastase- und HMF-Bestimmung **nach** dem Zeitpunkt der Behandlung/Mischung erfolgen muss.

Den deutschen Imker und Honigvermarkter wird vor allem die Frage interessieren, welche Auflagen von ihm zu beachten sind.

I. Kennzeichnung

Mit dem Erlass der HonigV von 2004 gilt die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) auch für Honig. Bisher war Honig gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen; die Kennzeichnung erfolgte nach eigenen Vorschriften der alten HonigV. Die jetzige HonigV fordert in § 3, die LMKV zu beachten. Die LMKV verpflichtet unter anderem, das Lebensmittel mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) zu kennzeichnen. Gemäß der Definition in § 7 Absatz 1 handelt es sich dabei um das Datum „bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält“. Diesbezügliche Entscheidungen liegen im Verantwortungsbereich des Imkers/Abfüllers.

Angaben über das Ursprungsland aller in der Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Honigarten müssen gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 1 Angaben über das Ursprungsland aufweisen.

Entstammt der Honig dem Ursprungsland Deutschland, so muss eine diesbezügliche Kennzeichnung auf dem Etikett ersichtlich sein. Bei Verwendung des D.I.B.-Warenzeichens „Echter Deutscher Honig“ ist diese Auflage voll erfüllt. Liegt die Herkunft (Erzeugung des Honigs) hingegen in mehreren EU-Ländern (§ 3 Absatz 4 Nr. 1 a) der HonigV), lautet die erforderliche Kennzeichnung „Mischung von Honig aus EU-Ländern“.

Backhonig (mit dem zusätzlichen Hinweis „nur zum Kochen und Backen“) oder **gefilterter Honig** können nur unter diesen verbindlichen Verkehrsbezeichnungen vermarktet werden, sie sind als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht als „Honig“ bezeichnet werden (§ 3 Absatz 2) und können auch nicht durch Zusatzangaben zur botanischen, regionalen, territorialen oder topografischen Herkunft ergänzt werden. Diesem Verbot steht gegenüber, dass alle Honigarten Angaben über das Ursprungsland aufweisen müssen. Zur Definition des Erzeugnisses „gefilterter Honig“ sei auf die Anlage 1 Abschnitt II Nr. 8 der HonigV verwiesen.

Besondere Qualitätsmerkmale: Laut HonigV § 3 Absatz Nr. 3 besteht die Möglichkeit, „Honig“, nicht aber „Backhonig“ oder „gefilterter Honig“, mit besonderen Qualitätsmerkmalen zu kennzeichnen. Welcher Art solche Merkmale sein dürfen, auf welche Rechtsbasis sie sich stützen sollen, wird aus der Verordnung nicht erkenntlich. Was die **übrigen Auflagen** zur Kennzeichnung betrifft, bleiben zumindest einige wesentliche Kriterien des alten deutschen Honigrechts erhalten:

1. Spezielle Anforderungen bei botanischen Sortenbezeichnungen (§ 3 Absatz 3 Nr. 1): Der Honig muss vollständig oder **überwiegend** der genannten Tracht entstammen und die entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Merkmale aufweisen.
2. Regionale, territoriale oder topografische Zusatzangaben dürfen nur dann erfolgen, wenn der Honig **ausschließlich** die angegebene Herkunft aufweist.

II. Anforderungen an die Beschaffenheit

Unter den **Allgemeinen Anforderungen** in Anlage 2 Abschnitt I ist besonders positiv zu bewerten, dass das in Deutschland seit vielen Jahren geltende Verbot, dem Honig honigfremde Stoffe zuzufügen bzw. honigeigene Substanzen zu entziehen, auch in der HonigV von 2004 beibehalten wurde. (Gefilterter Honig ist kein Honig im üblichen Sinne, ihm dürfen Pollen entzogen worden sein.) Weitere bereits früher geltende allgemeine Qualitätskriterien sind zu beachten: Der Säuregrad darf nicht künstlich verändert worden sein. Der Honig darf keinen fremden Geruch oder Geschmack und keine Anzeichen von Gärung aufweisen (Backhonig ausgenommen). Eine neue wichtige Forderung: Mit Ausnahme von Backhonig darf eine Erhitzung des Honigs nicht dazu führen, dass die Enzyme erheblich oder vollständig inaktiviert werden.

Unter den **spezifischen Anforderungen** (chemisch-physikalische Kriterien) finden sich in der neuen Verordnung Angaben zum Zuckergehalt, die den tatsächlichen Gegebenheiten entgegen kommen, wenn auch nicht völlig entsprechen. Der Begriff „scheinbare Saccharose“ und diesbezügliche zulässige Maximalwerte sind entfallen, stattdessen wurden Höchstmengenangaben über den tatsächlichen **Saccharosegehalt** eingeführt. Für mehrere botanische Sorten gelten Ausnahmen. Auch der Mindestgehalt an Fructose/Glucose wurde verändert. Der Wassergehalt darf im Allgemeinen höchstens 20 % betragen (vormals 21 %). Erstmals sind auch für Backhonige maximal zulässige Wasser- und Säuregehaltswerte angeführt. In

Anpassung an die natürlichen Trachtverhältnisse wurde die Höchstgrenze für den Gehalt **freier Säuren** in Honig um 10 Einheiten leicht angehoben. Neu ist auch die erstmalige Festlegung eines Grenzwertes für die **elektrische Leitfähigkeit** eines Honigs: Je nach Honigart höchstens oder mindestens 0,8 mS/cm. Auch hier sind für etliche Sorten und diesbezügliche Mischungen Ausnahmen vorgesehen.

Eine für den Qualität suchenden Verbraucher wenig befriedigende Regelung betrifft zwar nicht den deutschen Honig, schadet aber dem Image des Naturproduktes Honig: Die Zulassung eines HMF-Höchstwertes von 80 mg/kg bei Honig aus Regionen mit tropischem Klima. Man kann davon ausgehen, dass Honig mit einem solch hohen HMF-Wert aufgrund des Wärmeeinflusses in der Regel erhebliche Einbußen der natürlichen Enzymaktivität erlitten hat und damit die allgemeinen Anforderungen gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 2 nicht mehr erfüllt. Die heftig umstrittene Einführung des neuen Honigtyps „**gefilterter Honig**“ ist ebenfalls als problematisch anzusehen. Nachteile: Irreführung des Verbrauchers, Problem der mangelnden Rückverfolgbarkeit, Gefahr der Honigverfälschung.

„Echter Deutscher Honig“ unter dem Warenzeichen des D.I.B. hat Qualitätskriterien zu erfüllen, die über die Mindestanforderungen auch der neuen HonigV weit hinaus reichen. Die nachstehende Tabelle soll dies verdeutlichen:

**Unterschiede in den Anforderungen für Honig –
die HonigV im Vergleich zu den Bestimmungen zu den Warenzeichen des D.I.B.**

	HonigV	D.I.B.-Bestimmungen
Wassergehalt allgemein Heidehonig (Calluna)	max. 20,0 % (DIN/AOAC) max. 23,0 % (DIN/AOAC)	max. 18,0 % (DIN/AOAC) max. 21,4 % (DIN/AOAC)
Invertase (=Saccharase)	keine Anforderungen	Mindestaktivität 64,0 U/kg (Einheiten nach Siegenthaler) (Ausnahme: natürlich enzym- schwache Honige)
Diastase-Zahl nach Schade	mindestens 8 mindestens 3 bei natürlich enzym schwachen Honigen	keine Festlegung über die nebenstehenden Forderungen hinaus
Hydroxymethylfurfural (HMF)	max. 40 mg/kg bzw. max. 15 mg/kg bei natürlich enzym schwachen Honigen max. 80 mg/kg bei Honig aus Regionen mit tropi- schem Klima	max. 15 mg/kg bzw. max. 5 mg/kg bei natürlich enzym schwachen Honigen -

nach Prof. Dr. Jost H. Dustmann
(Ehrenbeirat für Honigfragen des Deutschen Imkerbundes e.V.)